



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
REINE WOHNBEIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
ZWINGEND	
GRUNDFLÄCHENZAHL	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
OFFENE BAUWEISE	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNLÄCHEN	
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	
KENNEICHNUNGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
UNVERBINDLICHE VORMERKUNG MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 1. September 1970

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BRAMFELD 37 / STEILSHOOP 4

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 515/516

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 37	DIENSTAG, DEN 15. SEPTEMBER	1970
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 37 / Steilshoop 4	239
8. 9. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 15	240

Verordnung

über den Bebauungsplan Bramfeld 37 / Steilshoop 4

Vom 1. September 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 37 / Steilshoop 4 für den Geltungsbereich Seebek — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 22 der Gemarkung Steilshoop — Nordgrenzen der Flurstücke 2692 und 2693 der Gemarkung Bramfeld — Olewischtwiet — Seebekring — Südgrenze des Flurstücks 2588 der Gemarkung Bramfeld — Südgrenze des Flurstücks 32 der Gemarkung Steilshoop (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 515 und 516) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. September 1970.